

Konzeption zur Lockerung der Besuchs- und Betreuungsverbote für die Diakonie Pflegeheime der Diakonie Güstrow ab 15.06.2020

Allgemeines

Besuchsregelungen sind einrichtungsbezogen, individuell und unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und einzuhalten.

Grundsätzliche Voraussetzungen die für eine Besuchsregelung Berücksichtigung finden müssen

- die Verordnungen des Bundeslandes
- die Verordnungen der regionalen Gesundheitsämter
- das Pandemiegeschehen in der Region
- das Pandemiegeschehen in der jeweiligen Einrichtung
- das Vorhandensein von ausreichender Schutzkleidung
- die Einrichtung bleibt weiterhin geschlossen

Abstimmung/Genehmigung der Besuchsregelungen/des Besuchskonzepts mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und Einbeziehung der Bewohnervertretung

Die Besuchsregelungen müssen vor der Umsetzung beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden.

Die jeweilige Bewohnervertretung des Hauses ist über die Umsetzung zu informieren.

Besuchsverbote gelten für:

- Besuchsverbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Besuchsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen
- Besuchsverbot für Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten

Für alle Einrichtungen der stationären Altenhilfe der Diakonie Güstrow e.V. gilt:

- a) **Voraussetzung für die Öffnungen jeglicher Art sind die Dokumentation der Infektionsfreiheit und der laufenden Symptomkontrollen aller Beteiligten (Bewohner, Mitarbeiter, Besucher).**
- Sofern in der Einrichtung ein Infektionsfall festgestellt wird oder Verdachtsfälle geprüft werden, sind alle Maßnahmen der Öffnung sofort zu beenden und bis zur Infektionsfreiheit auszusetzen. Dies gilt nicht für Quarantänefälle im Rahmen der Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus oder Neuaufnahmen.
 - Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchsregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.
 - Sofern es in einer ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtung der Diakonie Güstrow bei Bewohnern oder Mitarbeitern zu einer Infektion kommt, wird ggf. die Öffnung aller Einrichtungen beendet um eine personelle Überforderung zu verhindern.
- b) **Es erfolgt die regelmäßige Information aller Bewohner*innen und deren Angehörigen und Bezugspersonen über das Besuchskonzept**
- Die Information erfolgt durch persönliche oder telefonische Beratung, das Nutzen der Ausgangsfläche im Haus, den Internetauftritt der Diakonie Güstrow e. V. unter diakonie-guestrow.de.
- c) **Registrierung der Besucher und Zugangsbegrenzung**
- Jeder Besuch muss registriert werden (Name des Besuchers, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum des Besuchs, Uhrzeit, besuchter Heimbewohner).
 - Ein Betreten der Wohnbereiche und der Bewohnerzimmern ist nicht erlaubt, Ausnahmen sind aus ethischen Gründen nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung möglich. Die Besucherbereiche sind auf direktem Weg zu betreten.

d) Unterweisung der Besucher*innen in den Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Die Besucher*innen und Bewohner*innen müssen in die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingewiesen werden und diese sind zwingend einzuhalten. Dies beinhaltet das Einhalten von mindestens 1,5 Abstand zum Bewohner und weiterer Besucher.
- Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen wird nicht ausgeschlossen
- Die/der Besucher*in trägt während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Bei Betreten der Einrichtung führt die/der Besucher*in eine Händedesinfektion durch.
- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht erlaubt.
- Es erfolgt eine Information über die ggf. zur Verfügung stehenden Besuchertoiletten.

e) Mund-Nasenschutz für die Bewohner*in

- Nach Möglichkeit trägt auch die/der Bewohner*in einen Mund-Nasen-Schutz, wenn sie/er dieses toleriert.

f) Besucherkreis und Besucherintervalle

- Der Besuch darf innerhalb der Gebäude der Einrichtung in den Besuchsräumen durch eine Besuchsperson in einem Umfang von 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche erfolgen.
- Der Besuch auf Freiflächen der Einrichtung, die der Erholung der Bewohnerinnen und Bewohner zu dienen bestimmt sind, ist durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche möglich.
- Ausnahmen bilden dringende ethisch-soziale Gründe/Besuche in der Sterbephase.

g) Abstimmung/Anmeldung des Besuchs

- Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen, zu planen und zu dokumentieren (Besucherlisten)

h) Zeitrahmen und -korridore

- Die Dauer der Besuche ist unter Punkt f) festgelegt. Sofern die Besuche in Räumen stattfinden, kann der nächste Besuch für Maßnahmen der Desinfektion und Lüftung nach max. 15 Minuten beginnen.

Für alle Besucher gilt:

- Alle Besucher*innen haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer des Besuchs mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.
- Die Besucher*innen sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von PSA, Besuchsdauer, direktes Aufsuchen der Besuchsräume usw.) einzuweisen.
- Sofern Termine für Freiflächen reserviert sind, kann im Falle von schlechtem Wetter nicht automatisch ein Besucherraum innerhalb des Gebäudes zur Verfügung gestellt werden, da diese ggf. anderweitig vergeben sind.
- Die Besuchs- und Betretenseinschränkungen sind nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, sind möglich, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Besuchszeiten: Montag – Freitag 9.30 – 11.00 Uhr und von 15.00 – 17.00 Uhr
Samstag und Sonntag, Feiertage 15.00 -17.00 Uhr (vorrangig für berufstätige Angehörige)

Zugang erfolgt nur über einen ausgewiesenen Eingang (Klingel ist am Eingang vorhanden)

Wenn möglich:

- Einrichtung einer Besucherschleuse
- Besetzung durch Betreuungskräfte, bei Eignung auch durch Freiwilligendienste

Eingangskontrolle Besucher:

- Händedesinfektion ist obligatorisch
- Anlegen von Mund- Nasen- Schutz und ggf. Einmalhandschuhen, evtl. Einmalkittel
- Eintragung in Besucherbuch (Bewohner, Name des Besuchers, Adresse falls nicht im Haus bekannt, Telefonnummer)

Die Besucherzone wird nach jeder Besuchszeit gereinigt und desinfiziert. (unmittelbar genutzte Gegenstände wie z.B. Tische)

Vorrang hat der Aufenthalt im Freien, auf dem Einrichtungsgelände.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird den Bewohnern der Einrichtung empfohlen, das Einrichtungsgelände nicht zu verlassen.

Abstandsgebot: min. 1,5 m zwischen Bewohner und Besucher

Falls Bewohner toleriert: Tragen eines Mundschutzes

Ausgangskontrolle Besucher:

- Entsorgung Mundschutz und Handschuhe durch Einrichtung
- Listenabgleich, ob Besucher die Einrichtung verlassen hat

Information an Gesundheitsamt

Das Konzept wird im Vorfeld informell dem örtlichen Gesundheitsamt bekannt gemacht. Eine Zustimmung der Behörden zu dieser Konzeption ist nicht erforderlich.